Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 52 (1926)

Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE SATIRISCHE CHRONIK

Ueber einen Unfall in Genf lose ich: "Als sich der Abwart eines Hauses an er rue . . . an die Reinigung de Rabine bes elektrischen Aufzuges machen wollte und zu diesem Zwecke im Erdreschoß auf einen Schemel gestiegen war, tam die ser vom zweiten Stock herunter ..." — Es passie= ren doch, weiß Gott, immer noch merkwürdige Sachen. Ein Schemel, der vom zweiten Stock herunter kommt, während man noch auf ihm steht: das streift an das Gebiet des Offultismus.

Meine Lieblingszeitung räumt den bei ihr inserierenden Kinotheatern regelmäßig Plat ein für empfehlende Anpreisungen ihrer Programme. In einer dieser Ein= sendungen war dieser Tage zu lesen: "Ge= rade dieser Umstand gibt dem Mittelholzer= Film seinen besondern Wert, der am Montag im Grand Cinéma zu sehen ist." Wir glauben nicht, daß die Kinobesucher zufrieden sein werden, wenn sie für ihr Geld nicht den ganzen Film, ja sogar überhaupt nicht den Film, sondern nur

deffen Wert zu sehen bekommen. — Eine andere Einsendung empfahl einen Industriefilm: "Bom Kaninchenstall bis zum kostbaren Pelzmantel" mit dem Sate: "Dieser Film wird in erster Linie Kaninchenfreunde begeistern ... " Seither wird mir immer unbehaglich, wenn ich in einem Schaufenster einen "echten" Sealskin-Mantel sehe. Ich bin nämlich fein Kaninchenfreund und kann mich des= halb für "kostbare" Pelzmäntel mit dem im Filmtitel angedeuteten Werdegang nur schwer begeistern.

Park-Hotel Bernerhof

Zimmer mit lautendem Kalt- und Warmwasser von Fr. 4.— an.

Hotel Schwanen 3 Min. v. Bahnhof Gute Küche und gepflegte Weine. Stets geräumige 'ntogarage für div. Wagen. Bezintank. Oel. Tel. 15 Portier am Bahnhof Höfl. empfiehlt sich H. SCHILLING. Hotel Schwanen 3 Min. v. Bahnhof

Kreuzlingen HOTEL "HELVETIA" W. SCHEITLIN, Prop. Komfortables Familien- u. Passanten-Hote an schönster Lage. Bierrestaurant Weinstube. Feinste Küche. Fischspezialitäten. Zentralheizung. Autogarage. 2 Minuten von Konstanz. Portier an allen Zügen.

FORSANOSE

das sicher wirkende Mittel gegen **Magerkeit**, für Schwächliche, Nervöse, Blutarme, zur Auffrischung und Verjüngung. **Försanose-Tabletten**, die konzentrierte Kraftnahrung, kann ohne jegliche Zubereitung genommen werden. Packung a 100 Tabletten zu Fr. 4.50. **Forsanose-Pulver**, das wie Cacao wohlschmeisende Frühstücksgetränk, ist Nähr- und Heilmittel zugleich. 500 gr Dose Fr. 5.7. 550 gr Dose Fr. 5.7. In allen Apotheken erhältlich. Gratisproben und Literatur durch die

FORSANOSE-FABRIK, MOLLIS.



CIGARETTENFABRIK

AKTIENGESELLSCHAFT

ZÜRICH

93 Lagerstrasse - Telephon Selnau No. 8511



für ben Jahrgang 1925 bes Nebelspalter liefert zu Fr. 3.—

C. Löpfe-Beng, Rorfchach Buchbruckerei und Berlagsanftalt

Elastische

übertreffen

Gummiträger an Eleganz und Haltbarkeit

Schweizerfabrikat

I. Variété-Theater

St. Gallen

Auftreten nur erstklassiger Künstler und Künstlerinnen des In- und Auslandes.

Täglich Vorstellungen.

Ia. Weine. - Vorzügliche Küche Eigene Schlächterei. A. Esslinger

geläufig sprechen lernt man nach interessanter und leicht-fasslicher Methode durch 37] brieflichen [Za 2917 g

Fernunterricht Erfolg garantiert. 500 Referenz. Spezialschule für Englisch "Rapid" in Luzern 666. Prospekt gegen Rückporto.

INENBAU BELEKTROTECHNIK

KUNSTGEWERBEMUSEUM ZURICH

AUSSTELLUNG

MORACH

Dekorative Gemälde — Glasfenster Textilien — Biihnenbilder

28. NOVEMBER - 10. JANUAR

Wie urteilt die Presse über den "Nebelspalter"?

Schweiz. Familien=Wochenblatt:

Der Nebelspalter ist auch so eine der vertrauten Gestalten im machsenden schweider vertrauten Gestalten im wachsenden schischen Beitschriftenreigen, die immer der besondern Ausmertsamkeit unseres Lesepublikums sicher sein werden, denn es weiß ihm doch vielen Dank für die ergöhlichen Stunden, die er ihm bisher in der Ausübung seiner besondern Mission als unsere nationale, humoristische statische Wochenschrift bereitete und weiterhin in vermehrtem Wase bereiten wird. Denn, nach den letzten Nummern und ihrem mannigsaltig ausgebauten Inhalt zu schließen, geht er den Weg einer recht erspreulichen Entwicklung.

Reue Einsiedler Zeitung, 11. Dez. 1925:

Der Ne be is patier, der nun schon seit Jahren zu einer vornehmen satirisch-umoristischen Zeitschrift geworden ist, darf sich neben der aussändischen Konturrenz wohlzigen. Nummer für Nummer liest man da die erquicklichen Sachen, von Altheer selber und von seinem Mitabeiterstad. Und die bilde iche Ausstellung gehört zum Gedierenten und von seinem Mitarbeiterstab. Und die bild-liche Ausstattung gehört zum Gediegensten, was man sich denken kann. Eine Reihe der wertvollsten Schweizer Künstler haben Re-daktor und Verleger sich für den Rebelspalter verpflichtet: Baumberger, Jakob Kef, Bödli, Roth, Bosco, Stiefel, Glinz, Morgenthaler. — Für einen Griesgram ist's oft schwer, ein "Christkindli" zu sinden. Sin Abonnement auf den "Kebelspalter" als Weispachtsgeschenk ist dicher wirksamer und wilksommener als die größte Flasche Rosoli. L.B. die größte Flasche Rosoli.

Versicherungsbedingungen

der Abonnenten-Unfallversicherung des "Nebelspalter".

§ 1.

I. a) Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten des "Nebelspalter", die das Abonnement vom Verlag der Zeitschrift direkt beziehen, gegen körperliche Unfalle. Lautet das Abonnement auf den Namen einer Familie oder auf einen Namen, der im gleichen Haushalt doppelt vorkommt, so gilt diejenige Person als versicherter Abonnent, die den Bestellschein unterzeichnet hat. Liegt ein solcher nicht vor, so gilt der Haushaltungsvorstand bezw. die ältere der gleichnamigen Personen als versicherter Abonnent.

b) Soweit die Abonnemente nicht direkt beim Verlag, sondern durch eine Buchhandlung und dergleichen bestellt sind, gilt die Versicherung nur, sofern sich der betreffende Abonnent direkt oder durch die Buchhandlung beim Verlag für den betreffenden Jahrgang zur Versicherung schriftlich angemeldet hat.

c) Ist Abonnent eine Lesegesellschaft oder andere Personenvereinigung, so gilt nur diejenige Person als versichert, deren Namen vor Eintritt eines Unfalles dem Verlag schriftlich aufgegeben worden ist. In allen Fällen unter a-c ist Voraussetzung für die Versicherung de einzelnen Abonnenten, dass er sich darfüber ausweisen kann, dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat.

II. Ist der versicherte Abonnent verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte zu den gleichen Bedingungen als versichert. III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben.
b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluss betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

Als Unfälle gelten auch:
Verbrennungen; Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag; Tod durch zufälliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämple; Blutvergiftungen, sofern sie durch eine Unfallverletzung im Sinne des vorangehenden Absatz 1 hervorgerufen sind.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten: Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchenkrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Hexenschuss und Ischias, epileptische, Schlag-, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art und Darmverschliessungen, gleichviel welchen Ursprunges, ferner alle Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletzung bedingt sind; endlich die Folgen lediglich psychischer Einwirkung.

I. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und ausser Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet.

II. Die Versicherung erstreckt sich auch:
auf Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Personen oder Sachen;
bei rechtmässiger Verteidigung; bei Erfüllung der Dienstpflicht in
Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtfeuerwehr;
bei Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Kratifahrzeuge, ferner
bei Bergwanderungen, soweit gebahnte Wege benützt werden oder bei
denen das begangene pfadlose Gelände auch für ungeübte Personen
leicht gangbar ist.

II. Von der Versicherung ausgeschlossen sind dagegen:
a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdeben erleidet;
b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder
im Zustande der Geistes- oder Bewussteinstörung (Delirium u. s. w.)
zufügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbstibtung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes.

Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für
Schutz von Leben und Gesundheit erlassenen Gesetze und Vorschriften,
bei strafbaren Handlungen (oder Versuch), oder infolge solcher, im
Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufhandel oder im Zustande offenbarer Trunkenheit erleidet.

Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettfahrten und
Wettrennen, beim Rad-, Motorrad-, Automobil- und Skifahren, bei Benützung von Flugmaschinen, Flugschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln, bei Gletscher- und Hochgebirgstouren, beim Fussballspielen,
endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootfahrt
im Beisein einer zweiten erwachsenen Person erfolgt; das Ertrinken
beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich Folge
einer Unfallverletzung war.

§ 5.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt, bezw., in den Fällen von § 1, Ziff. I, Abs. 2'und 3. sich zur Versicherung angemeldet hat. Die Versicherung endigt mit dem Ablauf der jenigen Zeitperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrichtet ist. Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Aboumenten verspätet erhoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6.

1. Die Versicherungssummen betragen
Fr. 1000.— im Todesfall,

" 2000.— im Falle dauernder Ganzinvalidität,
" 60.— bis 1200.— in den Fällen dauernder teilweiser Invalidität.
2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.
Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte. Hinterlässt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhanden, so steht die Entschädigung den Eltern des Versicherten zu, unter Ausschluss aller andern Hinterbliebenen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Kann nach Abschluss des Heilverlahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Masse eine bleibende unheilbare Invalidität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 2000.—
versichert.

neibare invalidität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 2000—versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschliesslich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beider Beine oder beider Flüsse; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitslähigkeit ausschliesst.

b Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 1200. – versichert,

In den nachstehend unter e) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach ed dauernden unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärzilichem Gutachten die Arbeitslähigkeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz, der für teilweise Invalidität versicherten Maximalsumme von Fr. 1200. –

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige bleibende Gebrauchsunlähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Entschädigungsbeträge:
Für den rechten Arm oder die rechte Hand
Für den linken Arm oder die linke Hand
Für den im Oberschenkel oder Knie
Für den verlust eines Auges
Für den rechten oder linken Daumen
Für den rechten oder linken Daumen
Für den rechten oder linken Daumen
Für den verlust des Gehörs auf beiden Ohren
Für den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren
Für den Verlust des Gehörs auf einem Ohr
Für den Verlust des Gehörs einer Entsch

Unfallanmeldungen.

Unfallanmeldungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Versicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen können.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall ebenfalls der Direktion der Gesellschaft in Winterthur schriftlich anzumelden, unter Beiftigung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, dass die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, sowie für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Massnahmen besorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft. Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Person auf mehrere Exemplare des "Nebelspalter" im Schadenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung.
Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismässig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,000.— (Franken Zehntausend) zu bezahlen.